

S4 Neufassung der Geschäftsordnung

Gremium: Strukturkommission

Beschlussdatum: 23.09.2023

Tagesordnungspunkt: 5. Anträge der Strukturkommission: Satzung und Geschäftsordnung

Antragstext

1 Die Kreismitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung für
2 Kreismitgliederversammlungen wie folgt neu zu fassen:

3 § 1 Allgemeine Regelungen

4 1. Das Präsidium wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung
5 eingesetzt. Die politische Geschäftsführung und ihre Stellvertretung sind geborene
6 Mitglieder des Präsidiums. Das Präsidium muss zu mindestens der Hälfte aus Frauen,
7 inter*, nicht-binären, trans* oder agender Personen bestehen. Maßgeblich für die
8 Definition von Frauen, inter*, nicht-binären, trans* und agender Personen (fortan
9 FINTA*) im Sinne dieser Geschäftsordnung ist die Geschlechtsidentität der Personen,
10 über die ausschließlich die jeweilige Person entscheidet.

11 2. Es darf nur sprechen, wem das Präsidium das Wort erteilt hat. Wer zur Sache sprechen
12 will, hat sich bei dem Präsidium zu Wort zu melden.

13 3. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

14 § 2 Ablauf der Kreismitgliederversammlung

15 1. Zu Beginn der Versammlung wird die Tagesordnung beschlossen. Verhandlungsgegenstände
16 bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer einfachen Mehrheit der Anwesenden,
17 wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden. Eine Ergänzung
18 der angekündigten Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte bedarf einer 2/3-
19 Mehrheit.

20 2. Das Präsidium hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die
21 Aussprache zu eröffnen.

22 3. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender
23 Tagesordnungspunkte kann jederzeit beschlossen werden.

24 § 3 Redelisten

25 1. Es werden getrennte Redelisten geführt: eine quotierte und eine offene. FINTA* können
26 auf der quotierten Redeliste sprechen, die offene Liste ist offen für alle
27 Geschlechter. Durch getrennte Redelisten wird das Recht von FINTA* auf mindestens die
28 Hälfte der Redezeit gewährleistet. Ist die Redeliste der FINTA* erschöpft, so wird die
29 Aussprache zum Tagesordnungspunkt beendet. Auf Antrag einer FINTA*-Person kann mit
30 Mehrheit der anwesenden FINTA* über die Öffnung der Redeliste entschieden werden.

31 2. Die Reihenfolge der Redner*innen bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen
32 für die jeweiligen Redelisten, die abwechselnd aufgerufen werden. Das Präsidium kann
33 zu Beginn der Aussprache einzelnen oder mehreren Berichterstatte*innen das Wort

34 erteilen sowie ein anderes Verfahren zur Auswahl der Redner*innen (z.B. eine feste
35 Anzahl von gelosten Redebeiträgen) vorschlagen.

36 3. Eine individuelle Redezeitverlängerung um 1/4 der Redezeit kann unter Angabe des
37 Redehindernisses bei dem Präsidium beantragt werden.

38 § 4 Anträge

39 1. Bezüglich der Fristen für Anträge und Dringlichkeitsanträge gilt § 6 der Satzung.
40 Änderungsanträge zu Anträgen müssen 5 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
41 Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen oder zu Anträgen auf Sonder-KMVen können
42 davon abweichend bis zum Beginn der Versammlung eingereicht werden. Auf Vorschlag des
43 Präsidiums kann die Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit abweichende Regelungen
44 beschließen.

45 2. Im Vorfeld einer KMV kann der Vorstand eine Antragskommission einsetzen. Diese soll
46 die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen
47 vorbereiten. Ihre Empfehlungen bilden die Grundlage des Abstimmungsverfahrens. Ihre
48 Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Über ihre Empfehlungen
49 wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber
50 bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig. Für die Quotierung der
51 Antragskommission gelten die gleichen Regeln wie für das Präsidium (§ 1 Abs. 1).

52 3. Legt die Antragskommission keinen Verfahrensvorschlag vor oder ist keine
53 Antragskommission eingesetzt, kann das Präsidium einen Vorschlag zum Verfahren machen.
54 Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich
55 beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf
56 Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über
57 verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

58 4. Die Versammlung kann auf Antrag die Beratung eines Antrags auf eine spätere
59 Kreismitgliederversammlung vertagen, an den Kreisvorstand oder die Ratsfraktion zur
60 Beratung überweisen.

61 § 5 Abstimmungen

62 1. Das Präsidium stellt die Fragen so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.
63 Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird
64 oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei
65 Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.

66 2. Jede*r Versammlungsteilnehmer*in kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die
67 Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet der*die Antragsteller*in.
68 Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

69 3. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung
70 oder diese Geschäftsordnung nichts Anderes vorschreiben, entscheidet die einfache
71 Mehrheit. Stimmengleichheit verneint die Frage. Soweit gesetzliche Bestimmungen,
72 Satzungen der Partei oder diese Geschäftsordnung geheime Wahlen oder Abstimmungen
73 vorschreiben, ist entsprechend zu verfahren.

74 4. Ist das Präsidium über das Ergebnis einer offenen Abstimmung nicht einig, so werden
75 die Stimmen gezählt. Auf Anordnung des Präsidiums kann - wenn das Ergebnis nicht auf

76 andere Weise zu ermitteln ist - eine Abstimmung im Wege des sogenannten
77 "Hammelsprungs" durchgeführt werden.

78 5. Geheim durchzuführende Wahlen können elektronisch durchgeführt werden. Wo eine
79 elektronisch durchgeführte Wahl gesetzlich nicht möglich oder es von der Versammlung
80 anders gewünscht ist, kann auf elektronischem Wege auch ein Meinungsbild eingeholt
81 werden, zu dem eine anschließende schriftliche Bestätigungswahl durchgeführt wird. Die
82 Nutzung elektronischer Abstimmungsmöglichkeiten erfolgt anonym, die abgegebenen
83 Stimmen dürfen den anwesenden Mitgliedern nicht individuell zugeordnet werden können.
84 Vor dem Einsatz von elektronischen Abstimmungssystemen wird das System ausführlich
85 erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

86 § 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- 87 1. Anträge zur Geschäftsordnung sind mündlich oder schriftlich bei dem Präsidium zu
88 stellen.
- 89 2. Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, die Aussprache sofort zu beenden oder die
90 Redeliste zu schließen. Ein Antrag auf Vertagung oder Verweisung nach § 4 Abs. 4 geht
91 bei der Abstimmung dem Antrag auf Beendigung der Aussprache, dieser dem Antrag auf
92 Schluss der Redeliste vor.
- 93 3. Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt das Präsidium vorrangig das Wort. Der Antrag
94 muss sich auf den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt beziehen. In der Regel
95 ist für einen Geschäftsordnungsantrag neben der Antragsbegründung nur eine weitere
96 Wortmeldung möglich, das Wort ist einer*m Antragsgegner*in zu erteilen (Gegenrede).
97 Auf Antrag kann die Versammlung mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder
98 beschließen, die Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag zu eröffnen.

99 § 7 Ordnungsmaßnahmen

- 100 1. Die Redezeit wird durch das Präsidium festgelegt. Wird die Redezeit überschritten, ist
101 der*m Redner*in nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen.
- 102 2. Das Präsidium kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache
103 verweisen. Ist ein*e Redner*in während einer Rede dreimal zur Sache gerufen und beim
104 zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache hingewiesen worden, so muss
105 ihr*ihm das Präsidium das Wort entziehen.

106 § 8 Personen- und Listenwahlen

- 107 1. Bei Personen- oder Listenwahlen sind mindestens für die Hälfte der Positionen FINTA*
108 zu wählen. Die jeweiligen FINTA*-Plätze werden vor den entsprechenden offenen Plätzen
109 gewählt.
- 110 2. Stellen sich nicht genügend FINTA* zur Wahl, bleibt der entsprechende offene Platz
111 ebenfalls unbesetzt. Das FINTA*-Forum kann sowohl über die Öffnung der offenen Plätze
112 als auch über die Öffnung der FINTA*-Plätze entscheiden.
- 113 3. Diese Regelung gilt für alle Wahlen, für die die Satzung kein abweichendes Verfahren
114 vorschreibt. Im Weiteren gilt das Frauenstatut des Landesverbands NRW von BÜNDNIS

115 90/DIE GRÜNEN mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wortes „Frau“ das Wort „FINTA*“
116 tritt.

117 4. Abseits dieser Regelungen gilt die Wahlordnung des Landesverbands NRW von BÜNDNIS
118 90/DIE GRÜNEN.

119 § 9 FINTA*-Forum

120 1. Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten FINTA* unter
121 den Mitgliedern beschließen, ob sie ein FINTA*-Forum abhalten wollen. Der Antrag wird
122 bei Bedarf mit einer Pro- und einer Contra-Rede von FINTA* behandelt, eine Öffnung der
123 Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in
124 Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA*-Forums das
125 Ergebnis der gesamten Versammlung mit. Das Präsidium der Versammlung ist für ein
126 Parallelprogramm für alle, die nicht am FINTA*-Forum teilnehmen, verantwortlich.
127 Dieses Parallelprogramm muss inhaltlich unabhängig von der Versammlung sein. Das
128 FINTA*-Forum gilt als Teil der jeweiligen Versammlung. Auf dem FINTA*-Forum können die
129 anwesenden FINTA*

130 a. über die Öffnung von FINTA*-Plätzen für alle Mitglieder entscheiden (siehe §8),

131 b. ein FINTA*-Votum beschließen,

132 c. ein FINTA*-Veto aussprechen

133 2. Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINTA*
134 berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die FINTA* die
135 Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter
136 den FINTA* durchzuführen. Es kann ein FINTA*-Votum, ein FINTA*-Veto oder ein FINTA*
137 Votum verbunden mit einem FINTA*-Veto beschlossen werden. Die Entscheidung über diese
138 Anträge wird mit absoluter Mehrheit der anwesenden FINTA* getroffen. Ein FINTA*-Votum
139 ist eine nicht bindende Empfehlung. Ein vor der Abstimmung der gesamten Versammlung
140 beschlossenes FINTA*-Veto hat aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der
141 nächsten Versammlung wieder eingebracht werden.

Begründung

Diese Neufassung der Geschäftsordnung führt diverse kleinere Veränderungen ein, die die GO an die Praxis anpassen bzw. Verfahren transparenter und einfacher machen sollen. Im Einzelnen:

§ 1: Der aktuelle Vorstand hat bereits eine Praxis eingeführt, die meistens ein Präsidium aus einem Vorstandsmitglied und einem anderen Mitglied aus dem Kreisverband vorsieht. Die Geschäftsordnung soll hier eine größere Flexibilität ermöglichen. Damit stets ein Präsidium (z.B. zur Eröffnung der KMV) vorhanden ist, sind die pol. GF und ihre Stellvertretung ohne Wahl durch die KMV immer Mitglieder im Präsidium. Der Rest des Paragraphen ist unverändert.

§ 2: Hier wurde Absatz eins an die neuen realistischen Fristen für Anträge angepasst. Wenn ein Antrag zwei Wochen vor der KMV gestellt wurde, kann er auch unter Verschiedenes behandelt werden, ein solcher Ausschluss ist nicht mehr nötig. Nach Beginn der Versammlung noch Tagesordnungspunkte aufzusetzen, ergibt wenig Sinn, wenn dazu keine Anträge mehr gestellt werden können, deshalb entfällt die Regelung. Das Absetzen von Tagesordnungspunkten wird in § 6 geregelt. Der Rest des Paragraphen bleibt unverändert.

§ 3: Wenn sich in einer Debatte keine FINTA*-Personen mehr melden, ist sie grundsätzlich erst mal zu Ende. Wir schlagen vor, über die mögliche Öffnung einer geschlossenen Redeliste die FINTA*-Personen auf der Versammlung entscheiden zu lassen. Dies wurde teilweise auf KMVen schon so praktiziert, obwohl es nicht der Geschäftsordnung entsprach. Ein FINTA*-Forum bleibt ein wichtiger Raum für den Austausch unter diesen Personen, wenn er notwendig ist, auf einer KMV mit mindestens 50 Teilnehmer*innen ist die Durchführung allerdings komplex und deshalb bei den inhaltlichen Fragen und der Besetzung von Ämtern (§ 9) relevanter. In Absatz 2 etablieren wir die bereits genutzte Möglichkeit für das Präsidium andere Verfahren zur Redeliste (Rede, Gegenrede, feste Anzahl von Redebeiträgen) vorzuschlagen. Da nun kein Zusammenhang des FINTA*-Forums mit der Redeliste besteht, gehen die ehemaligen Absätze 3 und 4 in einen neuen § 9. Für Personen mit Redehindernissen wird eine individuelle Redezeitverlängerung ermöglicht. Dies ist ein Beitrag zum Abbau von Barrieren und ist auch beim Landesverband oder der Grünen Jugend so vorgesehen.

§ 4: Dieser neue Paragraph regelt bisher ungeregelte Fragen:

1. 1. 1. 1. Fristen für Änderungsanträge: Bisher gab es keine Fristen für Änderungsanträge, diese werden hier in Kompatibilität mit den neuen Fristen in der Satzung festgelegt. Dies ermöglicht eine seriöse Diskussion und die Arbeit einer Antragskommission. Um im Einzelfällen von diesen Fristen abweichen zu können, gibt es eine entsprechende Klausel.
2. Der Vorstand hat schon öfter eine Antragskommission eingerichtet, diese wird hier auf geschäftsordnungstechnisch solide Füße gestellt.
3. Nicht bei jeder KMV wird eine Antragskommission notwendig sein. In diesem Fall schlägt das Präsidium ein Abstimmungsverfahren vor, grundlegende Regeln sind hier bereits festgelegt.
4. Die Vertagung von Anträgen wird nun hier geregelt (vorher § 6).

§ 5: Das bisher schon für Wahlen genutzte Verfahren über ein Abstimmungssystem, z.B. Abstimmungsgrün oder OpenSlides, wird jetzt der Standard und in der GO festgehalten (Absatz 5). Der Rest des § 5 bleibt unverändert.

§ 6: GO-Anträge aus dem Plenum machen KMVen unübersichtlich und wenig nachvollziehbar. Deshalb sollen Anträge zur Geschäftsordnung direkt vorn beim Präsidium gestellt werden. Dieses kann den Antrag mit der Antragsteller*in besprechen, in eine GO-konforme Form geben, der Versammlung erläutern und dann können die Pro-Rede des*der Antragsteller*in und eine ggf. erfolgende Gegenrede gehalten werden. Der zweite Absatz ist nachvollziehbarer gestaltet und mit dem neuen § 4 verknüpft. Der Rest des § 6 ist unverändert.

§ 7: unverändert.

§ 8: Um klare Regeln für alle Wahlen zu haben, wird im letzten Absatz auf die entsprechenden Regelungen des Landesverbands verwiesen, diese werden bisher auch schon praktiziert (unten findet sich die Wahlordnung des Landesverbands).

§ 9: Die bisherigen Absätze 3 und 4 von § 3, die aus systematischen Gründen besser in einem eigenen Paragraphen aufgehoben sind. In Absatz 1 wurde die Entscheidung über die Öffnung der Redeliste aus den Aufgaben herausgenommen (siehe § 3).